



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 07.07.2021, Zl
Abt.2/9000/1/2021/Mag.Ga., mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen
wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 66/2020,
wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2021 inkl. NVA	VA 2021	1. NVA 2021
Erträge	42 906 400	40 417 300	2 489 100
Aufwendungen	45 955 500	44 675 900	1 279 600
Nettoergebnis (Saldo 0)	-3 049 100	-4 258 600	1 209 500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	13 981 000	4 539 500	9 441 500
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	5 538 300	749 700	4 788 600
Summe Haushaltsrücklagen	8 442 700	3 789 800	4 652 900
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	5 393 600	-468 800	5 862 400

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2021 inkl. NVA	VA 2021	1. NVA 2021
Einzahlungen	51 023 200	55 101 700	-4 078.500
Auszahlungen	61 993 000	60 559 400	1 433 600
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-10 969 800	-5 457 700	-5 512 100

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
 € 7.500.000,00
 Variable Verzinsung auf Basis des 3-Monats-Euribor + Zuschlag 0,32 %

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 08. Juli 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard P. Köfer

